

# **Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Konferenz Schleswig- Holsteinischer Hochschulen – Landeshochschulkonferenz (LHK) in der Fassung vom 04. April 2025**

## **§ 1 Mitglieder**

Der Landeshochschulkonferenz gehören an

1. die in § 1 HSG – in der jeweils gültigen Fassung – genannten staatlichen Hochschulen als Vollmitglieder mit Sitz-, Rede- und Stimmrecht,
2. die staatlich anerkannten privaten Hochschulen mit Sitz- und Rederecht. Bei Aufnahme dieser Hochschulen in die HRK steht ihnen das Stimmrecht zu.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Landeshochschulkonferenz ist die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die Hochschulen des Landes gemeinsam betreffen, insbesondere:

1. Vorschläge für die Verwirklichung der Ziele nach § 3 Abs. 3 HSG zu erarbeiten.
2. die Entwicklungsplanung der beteiligten Hochschulen zu erörtern und eine gegenseitige Abstimmung der Entwicklungspläne zu fördern.

Die Landeshochschulkonferenz ist zugleich ein Zusammenschluss von Hochschulen im Sinne der Ordnung der HRK.

## **§ 3 Vertretung der Mitglieder und Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitgliedshochschulen sollen in der Landeshochschulkonferenz durch ihre Präsidentinnen / ihre Präsidenten vertreten werden. Die anderen Mitglieder der Präsidien sind zur Teilnahme berechtigt.

Es können Gäste zugelassen werden.

## **§ 4 Vorsitz, Geschäftsstelle**

1. Die Mitglieder der Landeshochschulkonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihrer / seiner Zugehörigkeit zu einem Hochschulpräsidium; Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung der LHK im Senat der HRK (§ 13 Abs. 2 HRK-Ordnung) wird jeweils mit der Wahl der / des Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen / Stellvertretern bestimmt. Für die Vorsitzende / den Vorsitzenden werden bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus je einer der in der LHK vertretenen Hochschularten stammen.
3. Der Verwaltungssitz der LHK ist die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, bei der insbesondere die

Registratur der LHK angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle der LHK (Führung der laufenden Geschäfte wie z.B. Einladungen, Protokolle, etc.) obliegt der Hochschule, die den Vorsitz führt.

## **§ 5 Beschlüsse**

Beschlüsse der Landeshochschulkonferenz, die sich auf die Mitgliedshochschulen auswirken, ergehen als Empfehlungen. Jede Mitgliedshochschule hat eine Stimme. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## **§ 6 Sitzungstermine**

Die Sitzungen der Landeshochschulkonferenz finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Semester. Sitzungstermin und Sitzungsort sollen in der jeweils vorangegangenen Sitzung vereinbart werden. In Eilfällen legt die / der Vorsitzende den Termin fest.

## **§ 7 Kommissionen**

Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Beschlüsse kann die Landeshochschulkonferenz Kommissionen bilden. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch sachverständige Mitglieder der Mitgliedshochschulen gewählt werden, die nicht Mitglieder eines Präsidiums sind.

## **§ 8 Änderung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **§ 9 Geltungsdauer**

Diese Neufassung der Vereinbarung wurde in der Sitzung der Landesrektorenkonferenz vom 04.04.2025 beschlossen und tritt damit am 05.04.2025 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht gekündigt wird. Die Vereinbarung kann von jeder Mitgliedshochschule zum 1. April eines Jahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Jahres gekündigt werden.

gez. Konferenz Schleswig-Holsteinischer Hochschulen (Landeshochschulkonferenz)